

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [News](#) > [Newsarchiv](#) > [Pressemitteilungen von 2008](#) > [April](#) > Veenker-Gutachten bestätigt die Sicherheit der CO-Pipeline bei Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss (PFB) beschriebenen Sicherheitseinrichtungen

Veenker-Gutachten bestätigt die Sicherheit der CO-Pipeline bei Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss (PFB) beschriebenen Sicherheitseinrichtungen

Pressemitteilung 062 2008 vom: 29.04.2008

Das Gutachten untersucht für einen lokalen Bereich bei Duisburg die Randbedingungen der CO-Pipeline und weist nach, dass bei plankonformer Umsetzung des PFB die Rohrfernleitung sicher betrieben wird.

Die mechanische Versagenswahrscheinlichkeit infolge Überbeanspruchung hat laut Gutachten einen Wert von 1 zu 10^{-20} und tendiert somit gegen Null.

Die Einwirkung Dritter auf die Leitung wird vom Gutachter für den Regelquerschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 1 zu 3 Millionen ($2,9 \text{ mal } 10^{-7}$) angegeben. Dabei nimmt der Gutachter an, dass dies insbesondere an Wegen und Straßen erfolgen kann, da hier die Wahrscheinlichkeit von Bautätigkeiten größer ist. Bei differenzierter Betrachtung ergeben sich Wahrscheinlichkeiten von $1,7 \text{ mal } 10^{-13}$ bis $4,3 \text{ mal } 10^{-6}$.

Um solche Eingriffe zu verhindern werden gemäß PFB folgende Schutzeinrichtungen eingesetzt:

1. Schilderpfähle
2. Trassenwarnbänder
3. Geogitter (Geo-Grid-Matte)
4. beidseitig verlegte Fernwirkkabel (LWL in Kabelschutzrohren).

Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet die Trasse regelmäßig zu befliegen und zu begehen um etwaige Bautätigkeiten im Bereich der Trasse festzustellen.

Das Gutachten betrachtet die Sicherheit der Leitung einmal **unter Berücksichtigung** von Schutzeinrichtungen sowie zum anderen **ohne** jegliche Schutzeinrichtungen.

Der Planfeststellungsbeschluss schreibt oben genannte Schutzeinrichtungen vor! Durch die Bauüberwachung ist sichergestellt, dass diese genehmigungskonform eingebaut werden. Daher ist die Betrachtung **ohne** Berücksichtigung der Schutzeinrichtungen völlig unrealistisch.

Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass auf der Trasse ein Bagger nur rechtmäßig arbeiten darf, dem die zuständige Kommune eine Erlaubnis im Rahmen einer Baugenehmigung hierzu vorher erteilt hat. Wenn es zu vorgenannten Arbeiten kommen sollte, erfüllt das Geo-Grid-Gitter die ihm zugewiesene Funktion, anders als in der Öffentlichkeit dargestellt. Dieses Gitter soll die Leitung bei einem Eingriff eines Baggers durch seine Warnfunktion schützen. Es liegt 30 cm oberhalb der Pipeline. Die Baggerschaufel würde beim Graben die Matte an die Oberfläche befördern. Hierdurch wird der Baggerführer auf das Vorhandensein eines Hindernisses aufmerksam gemacht. Darüber hinaus stellt das Gitter gegenüber Kleinbaggern einen mechanischen Schutz durch seine Reißfestigkeit dar.

In Verbindung mit den zusätzlichen Trassenwarnbändern in Signalfarbe wird damit erkennbar auf das Vorhandensein einer Rohrleitung hingewiesen.

In seinen Betrachtungen berücksichtigt der Gutachter Veenker nicht die beidseitig oberhalb der Leitung verlaufenden **Fernwirkkabel**. Diese zur Steuerung der Leitungseinrichtungen dienenden Kabel würden im Falle einer Zerstörung in der Leitzentrale sofort einen Alarm auslösen. Automatisch wird unmittelbar die Leitung außer Betrieb genommen und ein sicherer Zustand angefahren. Insbesondere wird u.a. eine Druckentspannung vorgenommen. Aufgrund der Anordnung der Kabel greift diese Maßnahme bereits, bevor durch den Bagger ein Leck in der Pipeline verursacht wird.

Bei Beachtung der planfestgestellten Sicherheitseinrichtungen (Geo-Grid, Trassenwarnband und Schilderpfähle) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die als höchste Anforderungsstufe klassifizierte „Safty Class very high“

im gesamten betrachteten Trassenverlauf sicher eingehalten wird.

Schematische Darstellung des Grabenprofils der CO-Pipeline